

Fachbereich Öffentliche Ordnung Ausländerangelegenheiten Am Schützenplatz 1 30169 Hannover

Beschäftigung

Mein befristeter Arbeitsvertrag läuft bald aus oder wurde gekündigt. Ich habe noch keine Verlängerung oder einen neuen Arbeitsvertrag erhalten. Was muss ich beachten?

Sollte Ihr Arbeitgeber eine Verlängerung Ihres Vertrages beabsichtigen und konnte Ihnen diesen Vertrag aufgrund der fehlenden Arbeitserlaubnis noch nicht ausstellen, so muss dies mindestens in Form einer schriftlichen Bestätigung vorliegen. Unter Umständen werden Sie aufgefordert, weitere Nachweise zu erbringen.

Haben Sie Ihre bisherige Beschäftigung beendet und bereits ein Angebot für einen neuen Arbeitsplatz, so bringen Sie hierzu ebenso einen Nachweis mit. Bitte beachten Sie unbedingt auch die nachfolgenden Hinweise zum notwendigen Zustimmungsverfahren!

Mein Ausbildungsvertrag wurde gekündigt. Ich möchte meine Ausbildung bei einem anderen Ausbildungsbetrieb fortsetzen. Was muss ich beachten?

Sollte Ihr Ausbildungsverhältnis durch Kündigung oder anderweitige Aufhebung des Vertrages beendet worden sein, so bringen Sie die Kündigung oder eine schriftliche Bestätigung zu Ihrem Termin mit. Unter Umständen werden Sie aufgefordert, weitere Nachweise zu erbringen. Haben Sie bereits ein Angebot für einen neuen Ausbildungsplatz, so bringen Sie hierzu ebenso einen Nachweis mit. Bitte beachten Sie unbedingt auch die nachfolgenden Hinweise zum notwendigen Zustimmungsverfahren!

Wichtige Hinweise zum Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis"

Für eine Beschäftigung in Deutschland ist in den meisten Fällen eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Um diese Zustimmung zu erhalten, muss von der Ausländerbehörde eine Anfrage an die Bundesagentur geschickt werden. Dafür benötigen wir das von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis".

Haben Sie zuletzt ein Studium oder eine Ausbildung abgeschlossen oder eine Berufsqualifikation erhalten, so brauchen wir auch Ihre <u>Urkunde oder Berufserlaubnis</u>.

Haben Sie hingegen bereits eine Beschäftigung ausgeübt oder Ihren Arbeitgeber gewechselt und wünschen die Verlängerung, so benötigen wir zu dem Formular Ihre <u>letzten drei Gehalts-abrechnungen</u>.

Die Anfrage wird von uns elektronisch an die Bundesagentur übermittelt. Eine Entscheidung liegt uns jedoch oft erst nach 1-2 Wochen vor. Zur Beschleunigung dieser Prüfung bitten wir deshalb ausdrücklich, das Formular und die genannten zusätzlichen Unterlagen schon vor Ihrem Termin per E-Mail oder Post an uns zu schicken!

Wir weisen darauf hin, dass für eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Universität oder Hochschule sowie für das Freiwillige Soziale Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst keine Zustimmung der Bundesagentur benötigt wird.

Ausnahmen für Au-Pair, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD) Im Rahmen einer Au-Pair, FSJ oder BFD Tätigkeit wird üblicherweise ein Taschengeld gezahlt, das sich aus dem Vertrag ergibt. Gehaltsabrechnungen werden hierfür nicht ausgestellt, und müssen deshalb auch nicht vorgelegt werden.

Für Au-Pair Tätigkeiten ist zudem kein Mietvertrag oder Nachweis der Mietzahlung erforderlich. Das gilt auch im FSJ/BFD, wenn die Unterbringung laut Vertrag oder schriftlicher Bestätigung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird!